

# Geschäftsordnung

## für

### den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schmölln

#### vom 13.11.2014

mit 1. Änderung, beraten im Hauptausschuss am 06.02.2017

#### § 1

#### Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) ~~Der/Die Bürgermeister/in lädt die Stadtratsmitglieder, die Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 4 volle Kalendertage liegen. Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.~~
- (3) Der/die Bürgermeister/in lädt nach Einführung der digitalen Ratsarbeit die Stadtratsmitglieder, die Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen in der Form ein, dass die Einladungen fristgerecht im Ratsinformationssystem zur Abrufung zur Verfügung stehen. Zwischen der Bereitstellung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen vier volle Kalendertage liegen.
- (4) ~~Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.~~
- (4) Die notwendigen Sitzungsunterlagen wie Beschlussvorlagen, Anträge, Anlagen, Zeichnungen u.a. werden fristgerecht im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung im Ratsinformationssystem

zur Abrufung zur Verfügung gestellt sein. Sie muss einen Hinweis auf die Verkürzung der Ladungsfrist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

- (6) Für die Bekanntgabe der Einladungen der Mitglieder des Stadtrates sowie der Verhandlungsgegenstände (Vorlagen und Anlagen) ist die Bereitstellung des elektronischen Dokumentes im Ratsinformationssystem ausschlaggebend.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (8) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds, eines/einer Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

## **§ 2 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem/der Vorsitzenden oder der Stadtverwaltung unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

## **§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
  - Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Beteiligten;
  - Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
  - Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
  - vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen;
  - vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen oder
  - Angelegenheiten, bei deren öffentlicher Behandlung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- (3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) ~~In die Tagesordnung sind Beschlussvorlagen, Angelegenheiten und Anfragen aufzunehmen, die dem/der Bürgermeister/in schriftlich oder per E-Mail bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Beschlussvorlagen sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme einer Beschlussvorlage oder einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.~~
- (2) In die Tagesordnung sind Beschlussvorlagen und Angelegenheiten aufzunehmen, die dem/der Bürgermeister/in oder dem Stadtratsbüro per E-Mail ([buergermeister@schmoelln.de](mailto:buergermeister@schmoelln.de) bzw. [stadtratsbuero@schmoelln.de](mailto:stadtratsbuero@schmoelln.de)) oder postalisch bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion zugehen.

Die Erstellerin bzw. der Ersteller des Sachverhaltes müssen zweifelsfrei erkennbar sein.

Die in die Tagesordnung aufzunehmenden Beschlussvorlagen müssen begründet sein und einen konkreten abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme eines Sachverhaltes in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

- (3) Die vom/von der Bürgermeister/in festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn
  1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
  2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er/sie prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der/die Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er/sie die Beschlussunfähigkeit fest, kann er/sie die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der/die Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Anderenfalls entscheidet der/die Bürgermeister/in nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

## **§ 6 Persönliche Beteiligung**

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem/seiner Ehegatten/in oder einem/einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und diesbezüglich nichtöffentliche Teile der Niederschriften entgegen § 14 Abs. 5 nicht einsehen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der/Die Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (2) Dies gilt auch, wenn das Stadtratsmitglied
- a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der/die Bürger/in deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
  - b) Gesellschafter/in einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrates eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern es nicht von der Stadt in den Aufsichtsrat entsandt worden ist,
  - c) Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter der Stadt angehört, oder
  - d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

- (4) Muss der/die Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er/sie die Tatsachen, die seine/ihre persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des/der Betroffenen.
- (5) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder ein/e Beigeordnete/r zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein/e persönlich Beteiligte/r an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine/ihre Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

## **§ 7 Beschlussvorlagen**

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom/von der Einreicher/in zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat oder einen Ausschuss gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in kann bestimmen, dass für ihn/sie ein/e Beigeordnete/r oder ein/e Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.
- (3) Jede/r Einreicher/in hat die Beschlussvorlage bzw. Berichtsvorlage selbst zu formulieren und zu unterschreiben.

## **§ 8 Anträge**

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der/die Bürgermeister/in und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem/der Antragsteller/in vorgetragen und begründet werden.
- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben/derselben Antragsteller/in bzw. derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

## **§ 9 Anfragen**

- ~~(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den/die Bürgermeister/in gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem/der Bürgermeister/in schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.~~
- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche unter den TOP „Anfragen der Stadtratsmitglieder“ fallen, können von Fraktionen und auch einzelnen Stadtratsmitgliedern an den/die Bürgermeister/in gerichtet werden und sollen mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung per E-Mail ([stadtratsbuero@schmoelln.de](mailto:stadtratsbuero@schmoelln.de)) oder postalisch dem Stadtratsbüro zugehen.

Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom/von der Bürgermeister/in, einem/einer von ihm/ihr beauftragten Beigeordneten oder einem/einer Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung beantwortet. Der/Die Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der/die Bürgermeister/in dem/der Fragesteller/in innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der/die Bürgermeister/in sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der/die Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

## **§ 10 Sitzungsverlauf, Hausrecht, Redeordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Stadtrates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er/sie verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat der/die Bürgermeister/in.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der/Die Redner/in darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem/Der Antragsteller/in ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

- (3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der/die erste Redner/in einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jede/r weitere Redner/in aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein/e Redner/in die ihm/ihr zustehende Redezeit, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den/die erste/n Redner/in jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den/die Redner/in zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des/der Redner/s/in kann der/die Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

## **§ 11**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
1. Änderung der Tagesordnung
  2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
  3. Schließung der Sitzung,
  4. Unterbrechung der Sitzung,
  5. Vertagung,
  6. Verweisung an einen Ausschuss,
  7. Schluss der Aussprache,
  8. Schluss der Redner/innenliste,
  9. Begrenzung der Zahl der Redner/innen,
  10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
  11. Begrenzung der Aussprache,
  12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem/einer Redner/in zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem/der Redner/in sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Redner/innenliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur

von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der/Die Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner/in aus der Redner/innenliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

## **§ 12 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)**

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weiter gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weiter gehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der/die Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats vom/von der Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des/der Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von zwei Stadtratsmitgliedern, die Mitglied verschiedener Fraktionen sein müssen, ausgezählt. Diese teilen dem/der Vorsitzenden das Ergebnis mit.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen

den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber/innen können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der/die Bewerber/in gewählt ist, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

- (10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber/innen auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des/der Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber/innen in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.
- (11) Die Regelungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (12) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

### **§ 13 Verletzung der Ordnung**

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom/von der Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom/von der Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort entziehen. Einem/Einer Redner/in, dem/der das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der/die Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das

Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer/innen gestört, kann der/die Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörer/innenraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

## **§ 14 Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats fertigt der/die vom/von der Bürgermeister/in bestimmte Schriftführer/in eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer/innen und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) ~~Werden vom/von der Redner/in Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem/der Schriftführer/in im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.~~
- (2) Werden vom/von der Redner/in Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem/der Schriftführer/in in digitaler oder schriftlicher Form für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (5) ~~Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürger/innen frei.~~
- (5) Die Niederschrift zum öffentlichen Teil ist allen Stadtratsmitgliedern zuzuleiten. Im Regelfall geschieht das bis zum Verfügungsstellen der Tagesordnung und deren

Unterlagen der darauffolgenden Sitzung.

Im Ausnahmefall (eingeschobene Sondersitzung, notwendiger Turnuswechsel bei Ausschusssitzungen) wird die Niederschrift einer Sitzung später zugeleitet und in dieser genehmigt.

## **§ 15 Behandlung der Beschlüsse**

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der/die Bürgermeister/in eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er/sie ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der/die Bürgermeister/in unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

## **§ 16 Fraktionen**

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzende/r und sein/e /ihre Stellvertreter/in wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem/der Bürgermeister/in schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

## **§ 17 Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der/die Bürgermeister/in zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
  1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen, einschließlich der

Bestätigung von Gebühren und Tarifen von Gesellschaften, die sich im 100 %igen Besitz der Stadt befinden,

2. Bestellung sowie Abberufung der Geschäftsführer/innen der im 100 %igen Besitz der Stadt befindlichen Gesellschaften,
  3. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Hauptausschusses (§ 19) oder des/der Bürgermeister/s/in (§ 20) fallen,
  4. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 19 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

## **§ 18 Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 näher genannten beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem/der Bürgermeister/in und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der/Die Bürgermeister/in kann eine/n Beigeordnete/n mit seiner/ihrer Vertretung im Ausschuss beauftragen; diese/r hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des/der Bürgermeister/s/in oder des/die ihn/sie nach Absatz 2 Satz 2 vertretende/n Beigeordnete/n zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Stadtratsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses

Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in namentlich bestellt.
- (8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Werden mehrere Stellvertreter/innen gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der/Die gewählte Vorsitzende kann aus seiner/ihrer Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der/die Bürgermeister/in inne. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung führt sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in, der/die Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner/ihrer Funktion als Vorsitzende/r des Hauptausschusses kann der/die Bürgermeister/in nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des/der Bürgermeister/s/in für seine/n/ ihre/n Stellvertreter/in.

- (9) Auf den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 mit Ausnahme von § 4 (1) dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.
- (10) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

## **§ 19 Bildung der Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
  - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem/der Bürgermeister/in und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern,
  - b) den Technischen Ausschuss, bestehend aus dem/der Bürgermeister/in, neun weiteren Stadtratsmitgliedern und je einem/einer über die im Ausschuss vertretenen Fraktionen entsandten sachkundigen Bürger/in,
  - c) den Sozialausschuss, bestehend aus dem/der Bürgermeister/in, neun weiteren Stadtratsmitgliedern und je einem/einer über die im Ausschuss vertretenen Fraktionen entsandten sachkundigen Bürger/in,
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem/der Bürgermeister/in und zwei weiteren Stadtratsmitgliedern.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende **Aufgabenbereiche**:

a) **Hauptausschuss:**

Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung - einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Krankenanstalten, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs). Soweit nicht der/die Bürgermeister/in gemäß § 7 der Hauptsatzung zuständig ist und nicht der Stadtrat gemäß § 26 Abs. 2 ThürKO allein entscheidet, erledigt der Hauptausschuss gemäß § 26 Abs. 3 ThürKO alle Angelegenheiten bis zu einem Gegenstandswert von 250.000,00 Euro abschließend. Ausgenommen sind die Aufgabenbereiche, welche gemäß § 19 Abs. 2 b) und c) der Geschäftsordnung dem Technischen Ausschuss sowie dem Sozialausschuss übertragen sind.

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen. Soweit nicht der/die Bürgermeister/in gemäß § 20 zuständig ist, entscheidet er als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

|                   |                 |
|-------------------|-----------------|
| - Erlass          | 15.000,00 Euro  |
| - Niederschlagung | 15.000,00 Euro  |
| - Stundung        | 250.000,00 Euro |

sowie die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen.

Er entscheidet über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese 10 von Hundert des Ansatzes der Haushaltsstelle oder eines vergleichbaren Einzelansatzes übersteigen und zwar über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro.

Er entscheidet über die Veräußerung von Gemeindevermögen mit einem Wertumfang von über 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro. Des Weiteren bereitet er Beschlussvorlagen für Veräußerungen über 25.000,00 Euro für den Stadtrat vor.

Er entscheidet über Personalangelegenheiten der kommunalen Beamt/innen, Angestellten und Arbeiter/innen mit Ausnahme des/der hauptamtlichen Bürgermeister/s/in und der ehrenamtlichen Beigeordneten sowie Personalangelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, soweit nicht der/die Bürgermeister/in gemäß § 6 der Hauptsatzung zuständig ist.

Der Hauptausschuss beschließt anstelle des Stadtrates in folgenden Personalangelegenheiten:

1. Beamte ab Besoldungsgruppe A 9

- Ernennung
- Abordnung
- Beförderung
- Versetzung
- Versetzung in den Ruhestand
- Entlassung

2. Angestellte ab Entgeltgruppe 9

- Einstellung
- Höhergruppierung
- Umsetzung
- Entlassung

b) **Technischer Ausschuss:**

Der Technische Ausschuss entscheidet über Vergaben bis zu einer finanziellen Größenordnung von 250.000 Euro und bereitet Vergabevorschläge für die Stadtratssitzung über 250.000 Euro vor.

Er bestätigt die Zuschüsse von Städtebaufördermitteln.

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Grundsätze der Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen \_
4. Technische Verwaltung städtischer Gebäude
5. Verkehrswesen
6. Wohnungsbau
7. Marktwesen
8. Friedhofswesen
9. Öffentliche Spielplätze, Park- und Gartenanlagen
10. Naturschutz, Landschaftspflege, Gewässerschutz und –unterhaltung

c) **Sozialausschuss:**

Der Sozialausschuss entscheidet innerhalb seiner Zuständigkeit insbesondere bei:

1. sozialen, kirchlichen und familienpolitischen Angelegenheiten,
2. kulturellen und sportlichen Angelegenheiten,
3. Kindergarten- und Kinderkrippenwesen,
4. Vereinsangelegenheiten,
5. Jugendangelegenheiten,
6. Verteilung von Spenden und Haushaltsmitteln im sozialen Bereich in einer Größenordnung bis 1.000 Euro.

d) **Rechnungsprüfungsausschuss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung der Stadt und prüft die jährliche Haushaltsrechnung.

- (3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der/die Bürgermeister/in nicht nach § 20 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in dem Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.
- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.
- (6) Der Stadtrat kann im Bedarfsfall weitere Ausschüsse bilden.
- (7) Die Ausschussvorsitzenden haben das Recht, Bürger/innen zur Mitarbeit in Sachfragen in die Ausschusssitzungen einzuladen.

## **§ 20**

### **Zuständigkeit des/der Bürgermeister/s/in**

Die Zuständigkeit des/der Bürgermeister/s/in ist im § 7 der Hauptsatzung der Stadt Schmölln geregelt.

## **§ 21 Datenschutz**

- (1) Die Stadtratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

## **§ 22 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadtratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang an den Stellvertreter oder die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Stadtrat.
- (3) Die Stadtratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (6) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (7) Die ausgeschiedenen Stadtratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

## **§ 21-23**

### **Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten**

- (1) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (2) ~~Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Februar 2010 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.~~

- (2) Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten mit der Nutzungsmöglichkeit des neu installierten Ratsinformationssystems i.V. mit der Ausstattung der Stadtratsmitglieder mit der notwendigen Technik in Kraft.

Für eine Übergangszeit wird die Übermittlung von Unterlagen sowohl in digitaler Form als auch in Papierform erfolgen. Hierüber wird der Stadtrat vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin informiert.

Schmölln, den .....

Sven Schrade  
Bürgermeister

Siegel